

Erneute Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 237 „Schillerstraße“ in Menden (Sauerland)

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 19.02.2026

I.

Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

gem. § 10 Abs. 3 BauGB

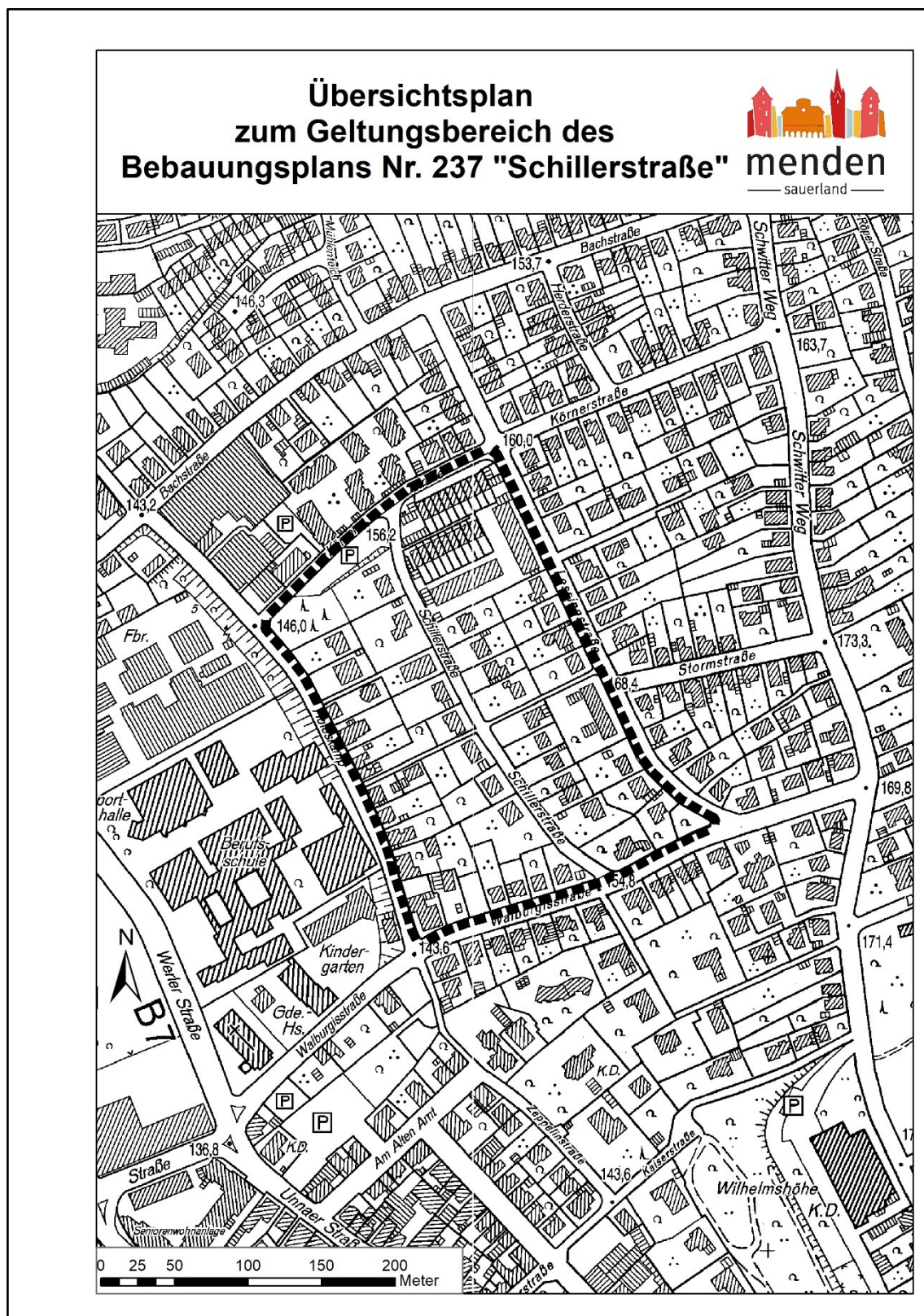
Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.09.2023 gemäß Verwaltungsvorlage (Drucksache D-10/23/239) den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 237 „Schillerstraße“ – bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen – als Satzung (...). Der Satzungsbeschluss wird auf Basis der folgenden Rechtsgrundlagen gefasst:

- *§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490),*
- *§ 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl 2023 I Nr. 184),*
- *Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),*
- *Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),*

jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 237 „Schillerstraße“ ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich:



II.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4

Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Aufgrund einer fehlerhaften Angabe bei der Frist zur Rüge von Verfahrens- und Formfehlern von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen gem. §7 Abs. 6 GO NRW wird der vorstehende Beschluss, welcher im Amtsblatt Nr. 43 des Märkischen Kreises am 25.10.2023 erschienen ist, gem. § 10 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 237 „Schillerstraße“ gemäß § 214 Abs. 4 BauGB **rückwirkend zum 25.10.2023** in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 237 „Schillerstraße“ liegt weiterhin mit Begründung bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag bis Mittwoch	von 8:15 bis 12:30 Uhr
Donnerstag	von 8:15 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 17:30 Uhr
Freitag	von 8:15 bis 12:30 Uhr

Über die Inhalte des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Menden (Sauerland) unter dem folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung-1/bebauungsplaene-und-satzungen/liste-pdf-bebauungsplaene>

Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften oder sonstige außerstaatliche Regelwerke Bezug genommen worden ist, können diese bei Bedarf ebenfalls in der Abteilung Planung und Bauordnung eingesehen werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland)

zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
3. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III.

Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3

Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 237 „Schillerstraße“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 12.09.2023 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren.

Menden (Sauerland), den 19.02.2026

Die Bürgermeisterin

gez. Manuela Schmidt

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/> (Startseite > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.